



Merkblatt zum Jugendarbeitsschutzgesetz

vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522, 2540)

1. Jugendlicher ist, wer 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2).

2. Der Arbeitgeber darf einen Jugendlichen, der in das Berufsleben eintritt, nur beschäftigen, wenn

- er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und

- dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung (Vordruck!) vorliegt (§ 32).

Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung muss sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung).

Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen rechtzeitig dazu auffordern die Nachuntersuchung durchführen zu lassen. Nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung darf er den Jugendlichen nicht weiterbeschäftigen, solange dieser die Bescheinigung nicht vorgelegt hat (§ 33). Wird der Jugendliche vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres 18 Jahre alt, entfällt die Nachuntersuchung.

Der untersuchende Arzt sollte dabei nicht der ausbildende Arzt (= Arbeitgeber) sein. Der Anspruch des Jugendlichen gegen den untersuchenden Arzt auf Geheimhaltung der im Rahmen der Erstuntersuchung/ersten Nachuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse (die über den Inhalt des Untersuchungsberichts hinausgehen) gegenüber dem Arbeitgeber, ließe sich nicht realisieren.

Der Arbeitgeber muss den Jugendlichen für die Untersuchung von der Arbeit freistellen (§ 43); es darf kein Entgeltausfall eintreten.

Die Kosten der Untersuchungen trägt das Land. Untersuchungsberechtigungsscheine für die Erstuntersuchung geben die Gemeindeverwaltungen aus. Untersuchungsberechtigungsscheine für die Nachuntersuchung erhält ein Jugendlicher nur, wenn er den Berufsausbildungsvertrag oder eine Bescheinigung des ausbildenden Arztes vorlegt.

3. Die Arbeitszeit von Jugendlichen darf 8 Stunden am Tag (= Arbeitszeit nach Abzug der Pausen) und 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten (§ 8). Wird die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt, so können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden.

4. Jugendlichen ist bei einer täglichen Arbeitszeit

- von mehr als 4,5 bis zu 6 Stunden	30 Minuten,
- von mehr als 6 Stunden	60 Minuten

Ruhepause zu gewähren (§11).

Es muss sich dabei um im Voraus feststehende Ruhepausen handeln. Ruhepausen dürfen frühestens 1 Stunde nach Beginn, sie müssen spätestens 1 Stunde vor Ende der Arbeitszeit gewährt werden. Länger als 4,5 Stunden hintereinander

dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Für den Aufenthalt während der Ruhepausen sollte ein Aufenthaltsraum zur Verfügung stehen. Arbeitsräume eignen sich als Aufenthaltsräume nur dann, wenn die Arbeit während der Ruhepause eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird (§ 11).

5. Die tägliche Schichtzeit (= Arbeitszeit + Ruhepausen + sog. Freistunden) darf für Jugendliche 10 Stunden nicht überschreiten (§ 12).

6. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss den Jugendlichen eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden zur Verfügung stehen (§ 13).

7. Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht ohne Entgeltausfall freizustellen.

Er darf Jugendliche nicht beschäftigen

- vor einem vor 09:00 Uhr beginnenden Unterricht,

- an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche.

Berufsschultage mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten werden - einmal in der Woche - mit der durchschnittlichen Ausbildungszeit auf die Arbeitszeit angerechnet. Der weitere Berufsschultag wird mit der Dauer der Unterrichtszeit einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit angerechnet (nicht mehr pauschal mit 8 Stunden) (§ 9).

8. Jugendliche müssen für die Dauer der Teilnahme an Prüfungen und außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen ohne Entgeltausfall freigestellt werden. Die Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen wird auf die Arbeitszeit angerechnet.

Die Freistellungspflicht ohne Entgeltausfall gilt auch für den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung (darunter fällt nicht der praktische Teil der Abschlussprüfung oder die ergänzende mündliche Prüfung) unmittelbar vorausgeht. Geht dem Prüfungstag unmittelbar ein Berufsschultag voran, bezieht sich die Freistellungspflicht auf den Berufsschultag (§ 10).

9. Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden (§ 15).

10. Jugendliche dürfen nicht an Samstagen beschäftigt werden. Ausnahmen bestehen für die Beschäftigung im Krankenhaus, im ärztlichen Notdienst und bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (Überbetriebliche Ausbildung) (§ 16).

Mindestens 2 Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben. Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist die 5-Tage-Woche (siehe Nr. 9) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.



Die Teilnahme Jugendlicher am Berufsschulunterricht und an Prüfungen am Samstag ist durch das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht verboten.

11. Jugendliche dürfen nicht an Sonntagen beschäftigt werden. Zulässig ist nur die Beschäftigung im Krankenhaus und im ärztlichen Notdienst. Die in Nr. 10 erwähnte Ausgleichsregelung gilt ebenso (§ 17).

12. Am 24. und 31. Dezember nach 14:00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden (§ 18).

13. Jugendliche dürfen in der Nacht von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr nicht beschäftigt werden (§ 14).

14. Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren. Der Urlaub beträgt jährlich

- mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,

- mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,

- mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Geschieht dies nicht, so ist für jeden Berufsschultag - unabhängig von der Anzahl der Unterrichtsstunden -, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren (§ 19).

15. Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

- mit gefährlichen Arbeiten (§ 22),

- im Akkord oder mit tempoabhängigen Arbeiten (§ 23),

- durch bestimmte Personen (§ 25).

Gefährliche Arbeiten sind solche, die die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen überschreiten, sie sittlichen Gefahren aussetzen, sowie solche, die mit Unfallgefahren verbunden sind, die Jugendliche nicht ohne weiteres erkennen oder abwenden können, die sie schädlichen Einwirkungen von Strahlen oder giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffen aussetzen. Mit letzteren Arbeiten dürfen Jugendliche aber beschäftigt werden, wenn diese Arbeiten zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind und der Schutz des Jugendlichen durch Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

16. Der Arbeitgeber

- muss den Arbeitsplatz eines Jugendlichen menschengerecht gestalten (§ 28),

- muss den Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und in regelmäßigen Zeitabständen über Gefahren und die Maßnahmen zur Verhütung unterweisen (§ 29),

- darf den Jugendlichen nicht körperlich züchtigen; er muss ihn vor körperlicher Züchtigung, Misshandlung und sittlicher Gefährdung durch andere bewahren (§ 31).

17. Der Arbeitgeber muss

- die betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung sicherstellen (§ 22),

- vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren verständlich unterweisen, z. B. Immunisierung gegen Hepatitis (TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“) (§ 29),

- einen Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes auslegen oder aushängen, wenn er regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigt (§ 47),

- die Anschrift des zuständigen Regierungspräsidiums Abteilung Arbeitsschutz auslegen oder aushängen (§ 47),

- Beginn und Ende der Arbeitszeit und Pausen durch Aushang bekannt geben, wenn er mindestens 3 Jugendliche beschäftigt (§ 48).

In § 21 a enthält das Jugendarbeitsschutzgesetz eine Tariföffnungsklausel. Dadurch wird die Möglichkeit zugelassen, durch Tarifvertrag von den Arbeitszeitsvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes abzuweichen!

Der Manteltarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen vom 1. April 2017 enthält folgende Regelung, die in den Berufsausbildungsvertrag übernommen wurde, d. h. sie gilt auch ohne Einbeziehung des Manteltarifvertrages für jugendliche Auszubildende (§ 6 Abs. 5):

Gemäß § 21 a Abs. 1 JArbSchG kann abweichend von §§ 8, 11 Abs. 2, 12 und 15 die maximale Arbeitszeit auf bis zu 9 Stunden täglich verlängert werden, die erste Pause spätestens nach 5 Stunden gewährt werden, die Schichtzeit (tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen) bis auf 11 Stunden täglich verlängert werden, die Arbeitszeit auf bis zu 5 1/2 Tage verteilt werden. Dabei darf die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 40 Stunden nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht überschritten werden.

MFA-Ausbildungswesen